

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 224/25

München, 15.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Aubing

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
46,82/1000	Wohnung samt Keller und Hobbyraum	5	Garten- und Terrassenflächen (SN 5) und Hobbyraum (SN 32)	13582

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Aubing	3544/2	Gebäude- und Freifläche	Sämannstr. 100 und 102	1,0741

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zi.-Whg. im EG mit interner Verbindung zu Hobbyraum im UG, Keller, Wfl. ca. 66,25 m², Nfl. Hobbyraum 27,35 m², Kernsanierung/Umbau/Unterkellerung 1997, SNR an Garten- und Terrassenfläche (ca. 100 m²), SNR an Hobbyraum (Nfl. ca. 28,50 m²)
Lage: Sämannstr. 102, 81249 München;

Verkehrswert: 620.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
Vollstreckungsgericht